



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.2.2016
COM(2016) 63 final

2016/0037 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den Partnerstaaten der
Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (OAG-WPA). Bei den OAG-Partnerstaaten handelt es sich um Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda.

Am 14. Oktober 2014 wurden die Verhandlungen von den Chefunterhändlern in Brüssel abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 16. Oktober 2014 in Brüssel paraphiert.

Für Kenia gilt gegenwärtig die in der Marktzugangsverordnung vorgesehene Regelung. Die anderen Länder der Region kommen aufgrund ihrer Einstufung in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder derzeit in den Genuss der im Rahmen der Initiative „Alles außer Waffen“ vorgesehenen Regelung.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens wird eine einheitliche Zugangsregelung für die OAG-Partnerstaaten eingeführt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss soll das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Gruppe) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ („AKP-EG-Partnerschaftsabkommen“) umgesetzt werden, in dem der Abschluss WTO-konformer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert wird.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Beim OAG-WPA handelt es sich um ein entwicklungsorientiertes Handelsabkommen. Es bietet den OAG-Partnerstaaten einen asymmetrischen Marktzugang – was es ihnen ermöglicht, sensible Wirtschaftszweige gegen eine Liberalisierung abzuschirmen –, es sieht zahlreiche Schutzmaßnahmen sowie eine Klausel zum Schutz von im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigen vor, es enthält Ausfuhrerleichterungsbestimmungen zu den Ursprungsregeln, und es schafft Ausfuhrsubventionen im Handel zwischen den Vertragsparteien ab. Die einschlägigen Vorschriften fördern die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und stehen im Einklang mit Artikel 208 Absatz 2 AEUV.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Ratsbeschlusses ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

- **Subsidiarität (bei ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist erforderlich, um den von der Union im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen eingegangenen internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Zwischen 2003 und 2007 wurden die EU-AKP-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen. Die Leistungsbeschreibung für das betreffende Projekt wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2002 im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Ausschreibung wurde im August 2002 mit PwC France ein Fünfjahresrahmenvertrag geschlossen. Ein Entwurf des Abschlussberichts wurde den Interessenträgern in Europa beim Treffen im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs der EU vorgelegt, das die Europäische Kommission am 23. März 2007 in Brüssel, Belgien, veranstaltet hat.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das OAG-WPA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren, verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Vier der fünf OAG-Partnerstaaten zählen zu den am wenigsten entwickelten Ländern und kommen in den Genuss der im Rahmen der Initiative „Alles außer Waffen“ vorgesehenen Regelung, nach der sie zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt haben. Für Kenia gilt die Marktzugangsverordnung, die dem Land ebenfalls zoll- und kontingentfreien Zugang

zum EU-Markt gewährt. Somit wird sich das Abkommen nicht auf den Haushalt auswirken, da sich die EU-Marktzugangsbedingungen für diese Länder nicht ändern.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die institutionellen Bestimmungen des OAG-WPA sehen die Einsetzung eines WPA-Rates vor, der für die Überwachung der Durchführung des WPA verantwortlich ist. Der WPA-Rat setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene zusammen und wird von einem Ausschuss hoher Verwaltungsbeamter unterstützt.

Der Ausschuss hoher Verwaltungsbeamter seinerseits wird – mit Blick auf die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Wirtschafts- und Sozialpartner – von einem Beratenden Ausschuss unterstützt. Das OAG-WPA soll nach seinem Inkrafttreten alle fünf Jahre überprüft werden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung der besonderen Bestimmungen des Vorschlags**

Das OAG-WPA enthält Bestimmungen zum Warenhandel, zu Zoll- und Handelserleichterungen, technischen Handelshemmnissen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie zu Landwirtschaft und Fischerei.

In den Bestimmungen zur Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Entwicklungsdimension werden die vorrangigen Handlungsbereiche zur Durchführung des OAG-WPA festgesetzt, die im Regionalen Richtprogramm 2014-2020 dargelegt wurden.

Das OAG-WPA enthält Verpflichtungen im Bereich der regionalen Integration, durch welche die Schaffung der OAG-Zollunion gefördert werden soll.

Außerdem sieht das OAG-WPA die Fortführung der Verhandlungen auf regionaler Ebene über Dienstleistungen, Wettbewerbspolitik, Investitionen und Entwicklung des Privatsektors, Umwelt und nachhaltige Entwicklung, Rechte des geistigen Eigentums und Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vor.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Gruppe).
- (2) Die Verhandlungen sind abgeschlossen, und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (Republik Burundi, Republik Kenia, Republik Ruanda, Vereinigte Republik Tansania und Republik Uganda) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 16. Oktober 2014 paraphiert.
- (3) In dem Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits³ wird der Abschluss WTO-konformer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert.
- (4) Das Abkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (5) Im Einklang mit Artikel 139 Absatz 4 des Abkommens, der dessen vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vorsieht, sollte das Abkommen vorläufig angewandt werden, sofern Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Union fallen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vorbehaltlich des späteren Abschlusses dieses Abkommens zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt der Ratspräsident die zur Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannten Personen aus.

Artikel 3

1. Nach Artikel 139 Absatz 4 des Abkommens findet dieses vorläufige Anwendung, sofern Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Union fallen.
2. Folgende Bestimmung des Abkommens bleibt von der vorläufigen Anwendung durch die Union ausgenommen:
 - Artikel 102 Absatz 3
3. Die Kommission veröffentlicht eine Mitteilung zur Bekanntgabe des Datums, ab dem das Abkommen vorläufig angewandt wird.

Artikel 4

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS

BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2014 veranschlagter Betrag: 16 185 600 000 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Zum Schutz der Eigenmittel der Europäischen Union enthält das Abkommen Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass das Partnerland die Bedingungen erfüllt, die zwecks Anwendung der Handelszugeständnisse nach Ziffer 3 „Finanzielle Auswirkungen“ festgelegt wurden, insbesondere in Artikel 16 „Besondere Bestimmungen über Verwaltungszusammenarbeit“ (sogenannte „OLAF-Klausel“) sowie im Protokoll Nr. 1 über Ursprungsregeln und im Protokoll Nr. 2 über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich. Diese Bestimmungen ergänzen die für alle Einfuhrwaren geltenden Zollvorschriften der Europäischen Union (insbesondere den Zollkodex der Europäischen Union und seine Durchführungsbestimmungen) sowie die Vorschriften über die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Eigenmittelkontrolle (vornehmlich die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates).